

Bericht zur Datenerhebung Februar 2018

# **Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer im Land Brandenburg**

Herausgeber

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Referat 23

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

## Inhalt

1.	Einleitung .....	2
2.	Methodisches Vorgehen .....	3
3.	Datenauswertung .....	4
3.1	Fallzuständigkeiten im Land Brandenburg .....	4
3.2	Gesamtübersichten - Land Brandenburg .....	7
3.2.1	Verteilung nach Herkunftsländern .....	7
3.2.2	Verteilung nach Geschlecht .....	8
3.2.3	Verteilung nach Altersgruppen .....	9
3.2.4	Unterbringung .....	10
3.2.5	Leistungen der Jugendhilfe .....	11
3.3	Auswertung nach Landkreisen und kreisfreien Städten .....	12
3.3.1	Verteilung nach Herkunftsländern in den Landkreisen und kreisfreien Städten .....	13
3.3.2	Unterbringung während der Inobhutnahme der unbegleiteten minderjährigen Ausländer und Ausländerinnen in den Landkreisen und kreisfreien Städten .....	14
3.3.3	Anschlusshilfen in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg .....	15
3.4	Beendigungen vorläufiger Maßnahmen, Leistungen und Fallzuständigkeiten der Jugendhilfe .....	16
3.4.1	Beendigungen von vorläufigen Maßnahmen, Leistungen und Fallzuständigkeiten der Jugendhilfe im Land Brandenburg .....	16
3.4.2	Beendigungen von vorläufigen Maßnahmen, Leistungen und Fallzuständigkeiten der Jugendhilfe in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg .....	18
4.	Zusammenfassung und Ausblick .....	21

## 1. Einleitung

Die Anzahl der Menschen, die weltweit vor Krieg, Not und Terror aus ihren Heimatländern fliehen müssen, ist hoch. Unter den Personen, die in Deutschland Schutz suchen, befinden sich zahlreiche unbegleitete Kinder und Jugendliche, die Zugang zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe erhalten.

Mit dem am 01.11.2015 in Kraft getretenen neuen „*Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher*“, das eine Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA) in Deutschland regelt und eine Verteilungsgerechtigkeit bei der Unterbringung in den Bundesländern herstellen soll, ist auch die Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern im Land Brandenburg in den Jahren 2015 und 2016 erheblich angestiegen. Seitdem sinkt die Anzahl der Einreisen von umA kontinuierlich.

In den Jahren 2015 und 2016 waren die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor große Herausforderungen gestellt. Innerhalb kurzer Zeit mussten Strukturen geschaffen bzw. entsprechende Angebote der Kinder- und Jugendhilfe vorgehalten werden, um eine bedarfsgerechte Unterbringung zu sichern. Sie sind gefordert, am Bedarf der Kinder und Jugendlichen orientierte Konzepte zu schaffen und eine gelingende Integration der Zielgruppe zu gewährleisten.

Die vorliegende Datenauswertung soll einen Überblick über die Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern im Land Brandenburg geben und einen Beitrag zur Qualitätssicherung leisten.

Zur besseren Lesbarkeit werden Abkürzungen verwendet. Ein „umA“ (unbegleiteter ausländischer Minderjähriger) i. S. d. Gesetzes ist jede nichtdeutsche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.

## **2. Methodisches Vorgehen**

Grundlage der vorliegenden fünften Datenauswertung ist eine umfassende Abfrage bei den Jugendämtern im Land Brandenburg. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) hat die ihm vorliegenden Daten aus dem Zuweisungsverfahren zusammengefasst und mit der Bitte um Überprüfung und Ergänzung, den jeweiligen Jugendämtern zur Verfügung gestellt. Es haben sich alle Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg an der Datenerhebung beteiligt. Diese Form der Datenerhebung wird seit November 2015 halbjährlich durchgeführt. Der Berichtszeitraum der vorliegenden Datenauswertung erstreckt sich vom 02.08.2017 bis 01.02.2018.

### 3. Datenauswertung

Die folgenden Abschnitte geben eine Übersicht über das Zuweisungsverfahren und die statistische Auswertung darüber, wie viele Kinder und Jugendliche aus welchen Bundesländern dem Land Brandenburg zugewiesen worden sind und wie sich ausgewählte personenbezogene Daten zu den umA zum Stichtag 01.02.2018 darstellen. Darüber hinaus wurden die Hilfebeendigungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Zeitraum vom 02.08.2017 bis zum Stichtag 01.02.2018 ausgewertet.

#### 3.1 Fallzuständigkeiten im Land Brandenburg

Am 01.11.2015 ist das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ in Kraft getreten. Dieses Bundesgesetz ermöglicht die bundesweite Verteilung von umA. Auf der Grundlage von Meldungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe benennt das Bundesverwaltungsamt (BVA) das zur Aufnahme verpflichtete Bundesland. Die Soll-Aufnahmezahl bemisst die Quotenüber- oder Quotenuntererfüllung der einzelnen Bundesländer auf der Basis des Königsteiner Schlüssels.

Die Landesstellen der Bundesländer entscheiden, nach Übermittlung entsprechender personenbezogener Daten, welche örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die betreffenden Kinder und Jugendlichen zuständig sind. Bei der Verteilung im Land Brandenburg spielen das Kindeswohl sowie eine landesinterne Quotenregelung eine entscheidende Rolle, die sich gemäß § 24b Abs. 2 AGKJHG (vom 17.12.2015) am Landesaufnahmegesetz orientiert.

Die Quote für die bundesweite Verteilung für das Land Brandenburg beträgt nach dem Königsteiner Schlüssel 3,04 %. Zum 30.01.2018 erfüllte das Land Brandenburg die ihm zugewiesene Soll-Quote zu 96,4 %<sup>1</sup>.

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Fallzuständigkeiten im Land Brandenburg im Zeitraum vom 30.10.2015 bis 01.02.2018:

---

<sup>1</sup> Quelle: Meldung des BVA an die Landesstellen

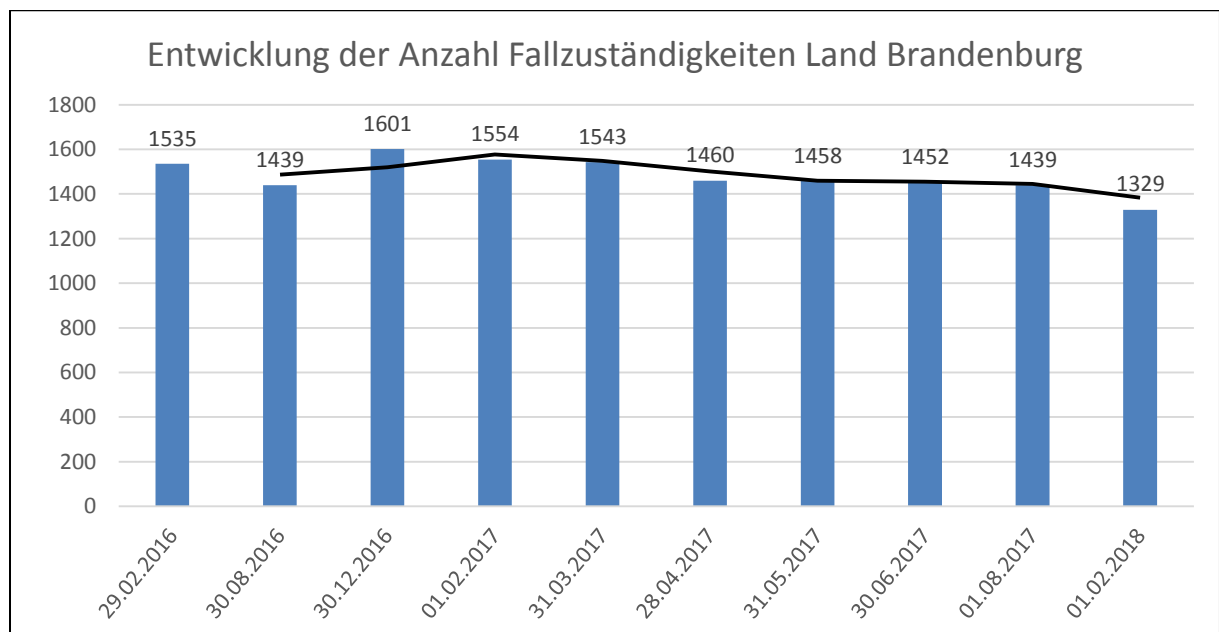


Abb. 1: Entwicklung der Fallzuständigkeiten für umA im Land Brandenburg (Quelle: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS), Auswertung der werktäglichen Meldungen der Jugendämter an das Bundesverwaltungsamt (BVA))

Die Fallzuständigkeiten sinken im Berichtszeitraum zwischen August 2017 und Februar 2018 weiterhin ab - dies ist mit dem grundsätzlichen Rückgang der Flüchtlingszahlen in Deutschland zu erklären. Von August 2017 bis Februar 2018 ist auch die bundesweite Anzahl von umA gesunken (von 58.643 Fallzuständigkeiten am 01.08.2017 auf 53.151 Fallzuständigkeiten am 01.02.2018). Der dennoch nur leichte Rückgang von Fallzuständigkeiten in Brandenburg liegt darin begründet, dass die Anzahl der umA, die in der Kinder- und Jugendhilfe ankommen, und die Anzahl derer, die diese verlassen, annähernd gleich ist.

Es gibt drei Wege, auf denen umA nach Brandenburg gelangten:

1. Sie wurden bundesweit durch das BVA umverteilt und über die Landesverteilstelle einzelnen Kommunen zugewiesen.

Im Berichtszeitraum wurden 75 umA im Kontext des bundesweiten Verteilverfahrens den Gebietskörperschaften des Landes Brandenburg zugewiesen, vornehmlich aus Bremen (HB), Hessen (HE), Baden-Württemberg (BW), Schleswig-Holstein (SH) und Nordrhein-Westfalen (NW).

## Zuweisungen über BVA aus Zeitraum 02.08.2017 bis 01.02.2018 (n=75)

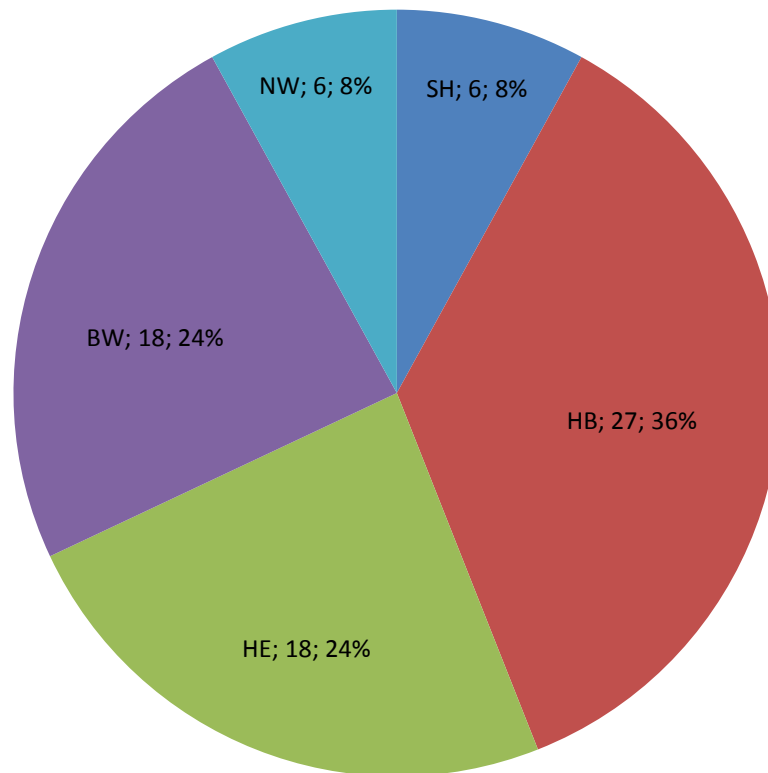


Abb. 2: Übersicht über den prozentualen Anteil der aus den Bundesländern durch die Landesverteilstelle Brandenburg zugewiesenen umA (Quelle: MBS, den Zeitraum 02.08.2017 bis 01.02.2018 (n=75))

2. Ferner wurden umA auch unmittelbar im Land Brandenburg in Obhut genommen, entweder aufgrund einer Selbstmeldung oder einer Meldung aus Gemeinschaftsunterkünften.

Nach der Aufnahme im Land Brandenburg können die umA landesintern umverteilt werden oder sie verbleiben in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dem er /in der sie aufgenommen worden sind. Dabei sind die Quotenerfüllung der einzelnen Gebietskörperschaften und Aspekte des Kindeswohls zu berücksichtigen.

3. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit der freiwilligen Zuständigkeitsübernahme aus anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten und Bundesländern, wenn das Kindeswohl dies erfordert.

## 3.2 Gesamtübersichten - Land Brandenburg

Im nachfolgenden Abschnitt werden ausgewählte personenbezogene Daten und die Formen der Unterbringung für umA und ehemalige umA (junge Volljährige) im Land Brandenburg vorgestellt.

### 3.2.1 Verteilung nach Herkunftsländern

Aus Abb. 3 ist zu erkennen, dass zum Stichtag 01.02.2018 die größte Gruppe von jungen Menschen (39,44%; 480) aus Afghanistan kommt, gefolgt von denen, die vor ihrer Ankunft in Deutschland in Syrien lebten (18,08%; 220). Aus anderen Ländern des asiatischen Kontinents kommen 5,59% bzw. 68 junge Menschen. Weitere Herkunftsländer sind Somalia (9,86%; 120), Eritrea (8,13%; 99), Guinea (5,92%; 72). Der Anteil von jungen Menschen aus weiteren afrikanischen Ländern beläuft sich auf 12,57% (153). Als andere Herkunftsländer oder eine unklare Herkunft sind jeweils zwischen 0,08- 0,16% angegeben.

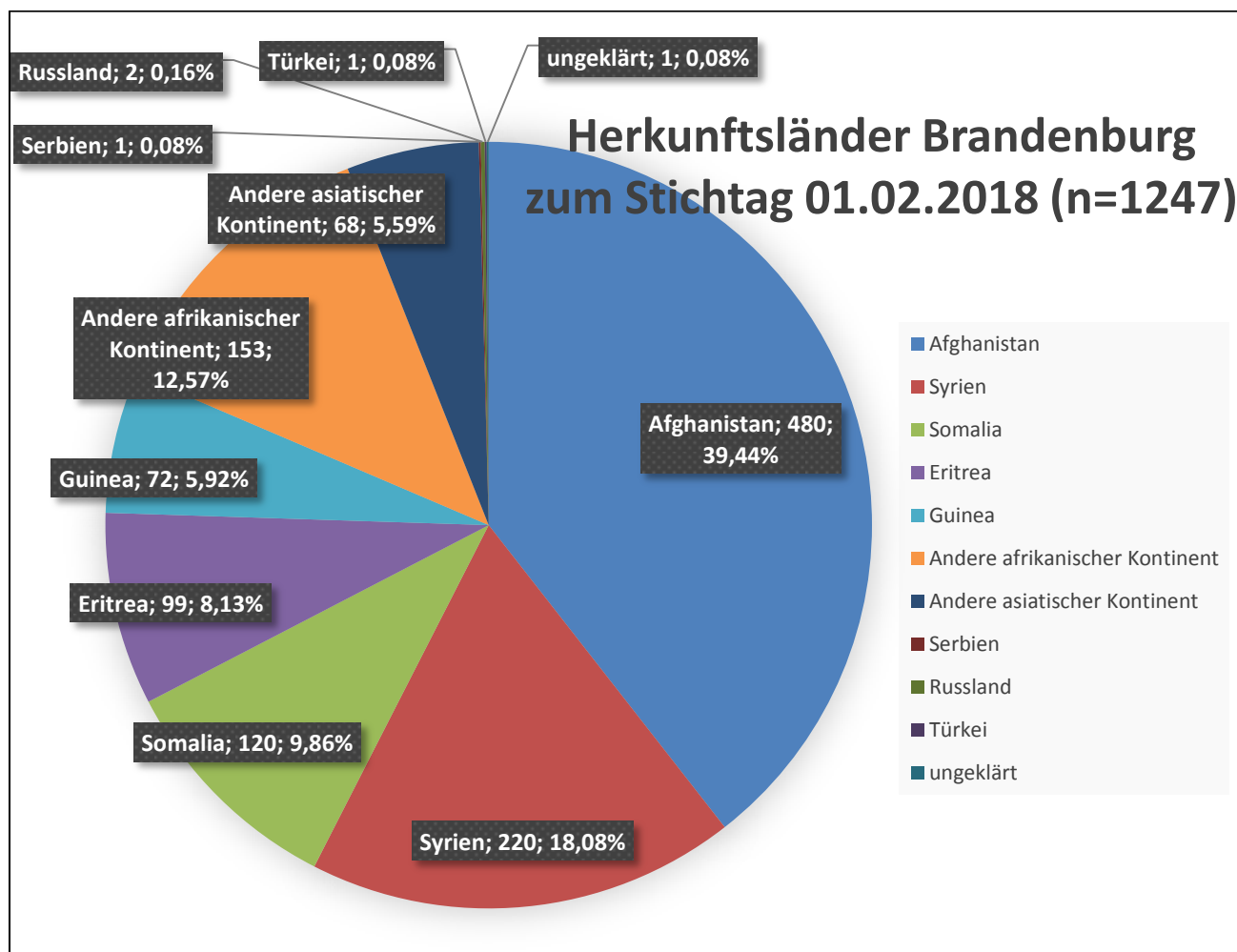


Abb. 3: Übersicht über die Herkunftsländer der (ehemaligen) umA im Land Brandenburg (Quelle: MBSJ, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter zum Stichtag 01.02.2018 (n=1247))



### 3.2.2 Verteilung nach Geschlecht

Wie Abb. 4 zeigt, sind 94% der (ehemaligen) umA männlichen und 6% weiblichen Geschlechtes. Dabei stellen Mädchen und junge Frauen eine besondere Gruppe mit spezifischen Bedarfen dar, die eigene Settings erfordert. Viele der nach Deutschland geflüchteten Mädchen und junge Frauen haben in ihrer Heimat und auf der Flucht Gewalt erlebt. Es bedarf spezialisierter Unterkünfte und psychosozialer Unterstützung, die den Schutzbedürfnissen geflüchteter Frauen und Mädchen gerecht werden.

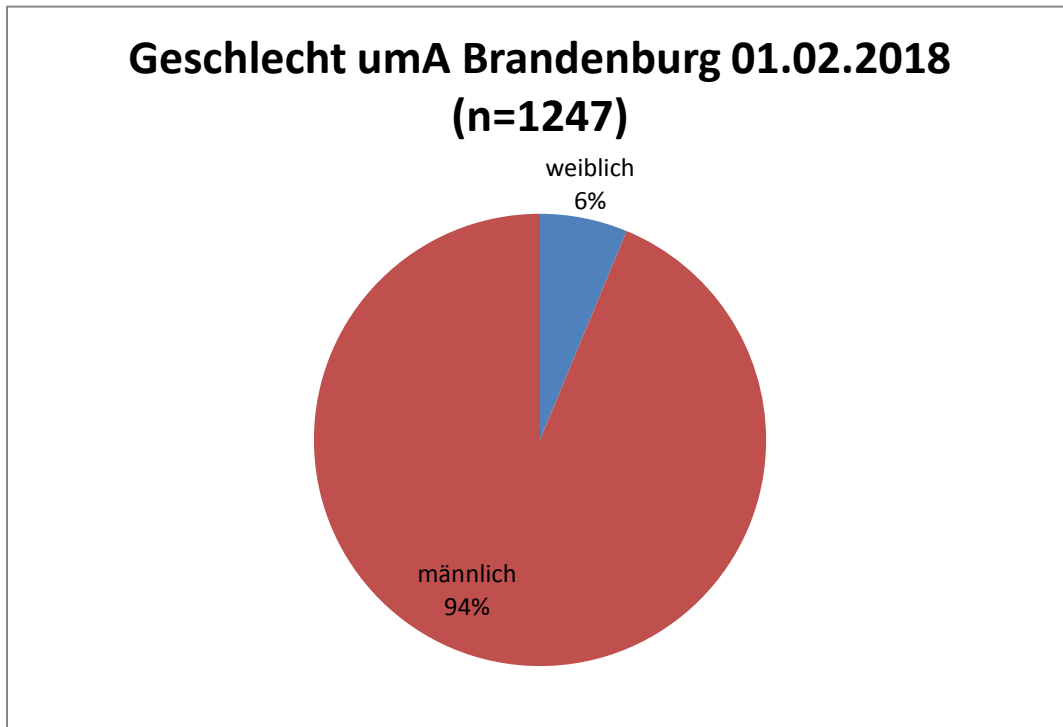


Abb. 4: Verteilung der (ehemaligen) umA in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit im Land Brandenburg nach Geschlecht (Quelle: MBJS, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter zum Stichtag 01.02.2018 (n=1247))

### 3.2.3 Verteilung nach Altersgruppen

Um eine Planungssicherheit herstellen zu können, ist es notwendig zu erfassen, welches Alter die ausländischen jungen Menschen zum Stichtag haben, die Adressaten von Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe sind. Abb. 5 stellt die einzelnen Altersgruppen differenziert dar: 0-9 Jahre (0,56%), 10-12 Jahre (0,48%), 13-15 Jahre (6,66%), 16-17 Jahre (41,54%), 18-21 Jahre (50,68%) und über 21 Jahre (0,08%). Die Personengruppe der Volljährigen, die sich zum Stichtag 01.02.2018 in der Kinder- und Jugendhilfe befand, erhält Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII. Hinsichtlich der Altersgruppe der jungen Volljährigen lässt sich eine Verschiebung erkennen. Im Unterschied zum vorhergehenden Datenbericht handelt es sich bei der Personengruppe (ehemaliger) umA inzwischen mehrheitlich um junge Volljährige. Zum Stichtag 01.08.2017 umfasste die Altersgruppe der über 18jährigen noch 34 %. Die Verschiebung zeigt, dass diese jungen Menschen einen Bedarf an Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII haben und vor enorme Herausforderungen hinsichtlich ihrer Persönlichkeitsentwicklung und einer eigenverantwortlichen Lebensführung in Deutschland gestellt sind. Das Durchschnittsalter der erfassten jungen Menschen liegt bei 17 Jahren und drei Monaten.

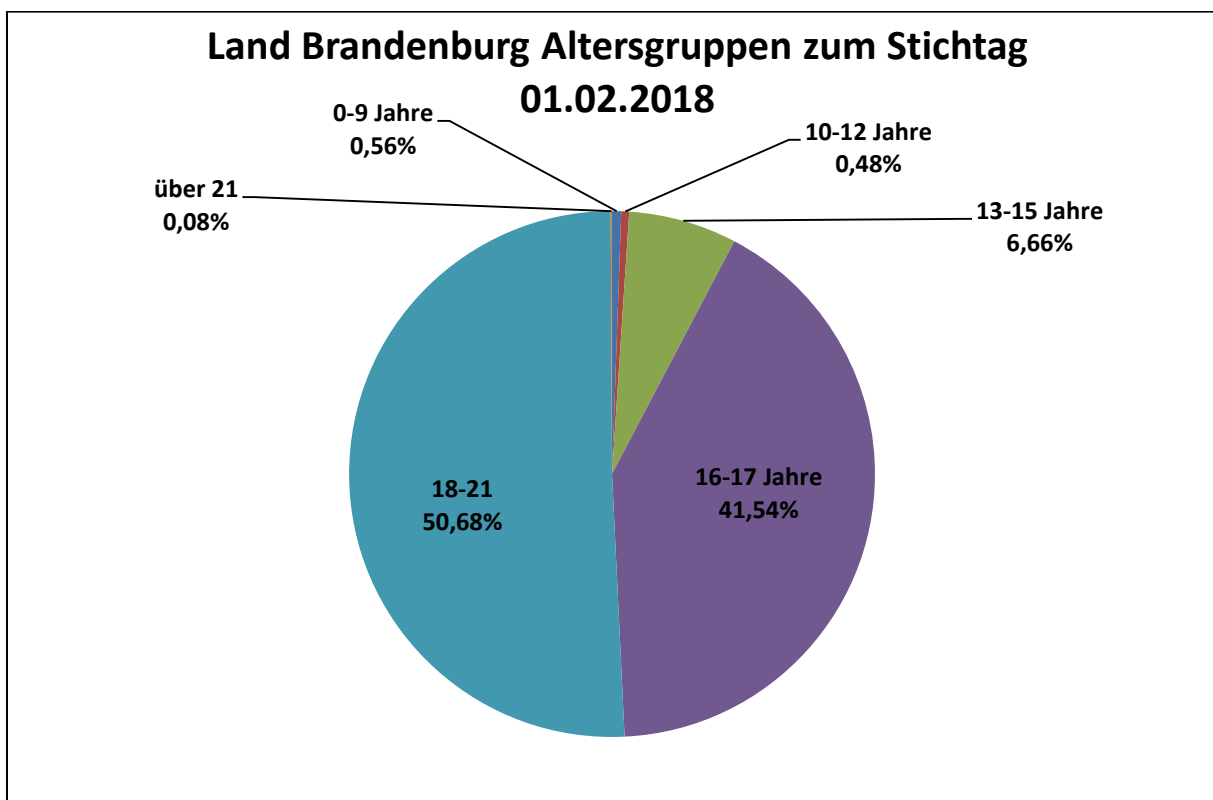


Abb. 5: Verteilung der ausländischen jungen Menschen in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit im Land Brandenburg nach Altersgruppen (Quelle: MBJS, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter zum Stichtag 01.02.2018 (n=1247))

### 3.2.4 Unterbringung

Die Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer und Ausländerinnen erfolgt während der Inobhutnahme überwiegend (88%) in Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe (s. Abb. 6). Der Anteil von Unterbringungen in anderen Institutionen (z.B. Gemeinschaftsunterkünften) beläuft sich auf 12%. Eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ergibt sich vornehmlich aus folgender Fallkonstellation: Jugendliche sind im Sinne des Gesetzes unbegleitet (ohne Begleitung von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten), befinden sich jedoch in relevanten Familienverbänden (z.B. Onkel, Tante oder volljährige Geschwister) und möchten bei diesen Bezugspersonen verbleiben. Die Entscheidung über den Aufenthalt des umA trifft der Vormund unter Berücksichtigung des Kindeswohls und Kindeswillens.

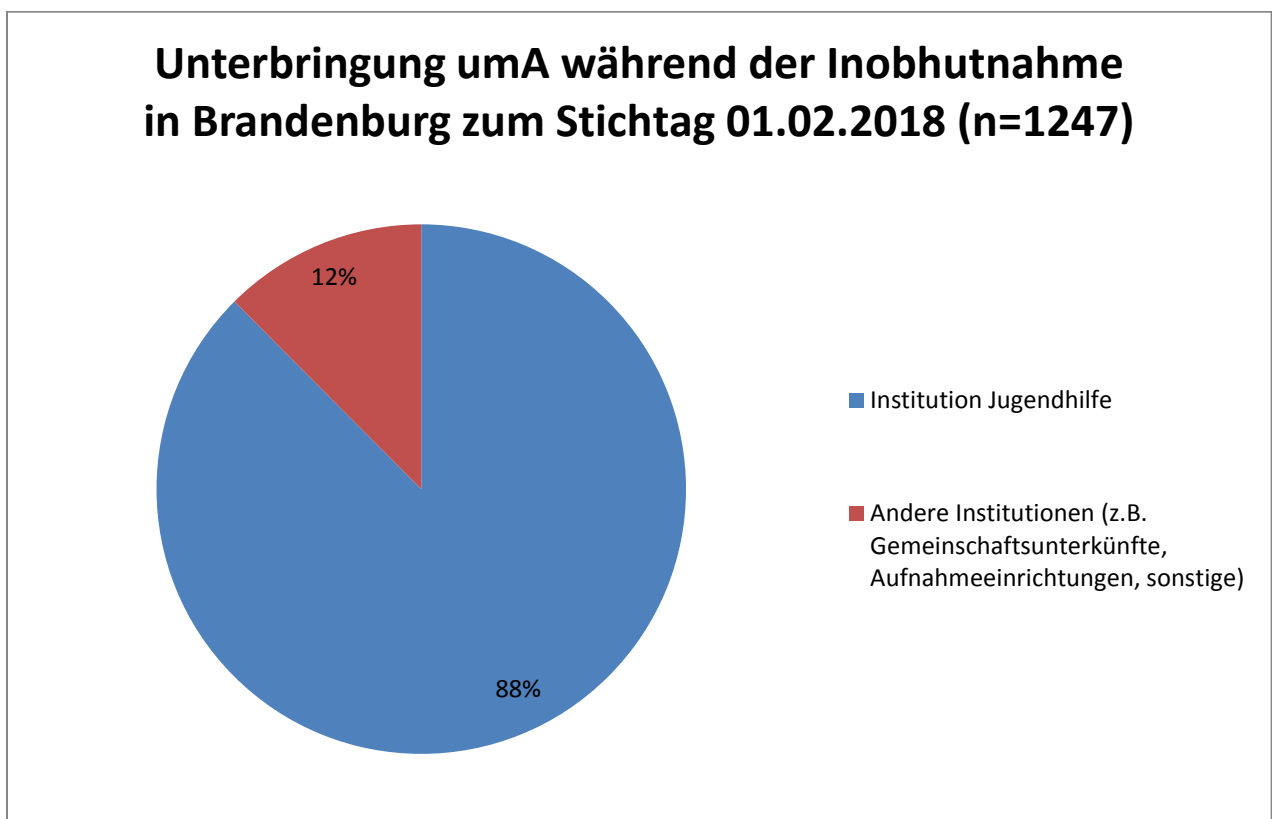


Abb. 6: Verteilung der umA nach Unterbringung während der Inobhutnahme im Land Brandenburg (Quelle: MBJs, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter zum Stichtag 01.02.2018 (n=1247))

### 3.2.5 Leistungen der Jugendhilfe

Abb. 7 zeigt die prozentuale Verteilung von Anschlusshilfen, die umA nach dem Clearing oder Hilfen zur Erziehung erhalten: Der überwiegende Teil (43,66%) der jungen Menschen befindet sich in einer stationären Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform gemäß § 34 SGB VIII. 10,63% erhalten ambulante Hilfen zur Erziehung (das betrifft die umA, die nicht in Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht sind und sich nicht mehr in der Clearingphase befinden) und 1,32% werden in Pflegefamilien gemäß § 33 SGB VIII betreut. 44,40% der erfassten Jugendhilfeleistungen zum Stichtag 01.02.2018 beziehen sich auf Hilfen für junge Volljährige (ehemalige umA). Die Hilfen für junge Volljährige können sowohl ambulant als auch stationär erfolgen. Insgesamt sind 1214 Anschlussmaßnahmen erfasst worden. Gemessen an den 1247 erfassten Fallzuständigkeiten zum Stichtag 01.02.2018, entspricht dies einem prozentualen Anteil von 97,35%. Die übrigen Kinder und Jugendlichen befinden sich in einer (vorläufigen) Inobhutnahme und damit i.d.R. im Clearing-Verfahren.

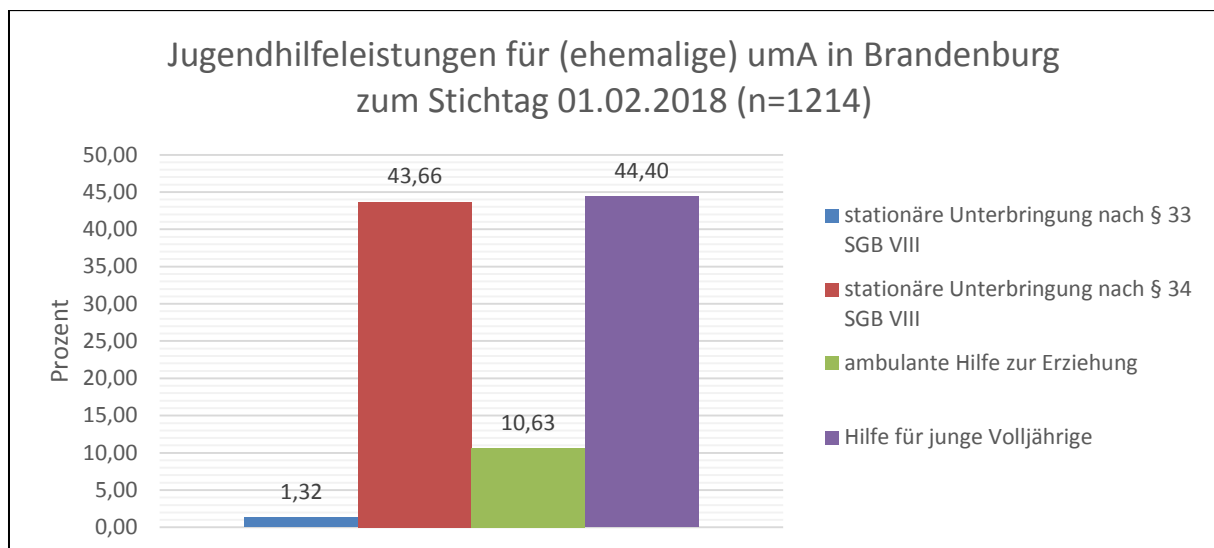


Abb. 7: Prozentuale Verteilung von Jugendhilfeleistungen für (ehemalige) umA im Land Brandenburg (Quelle: MBJS, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter zum Stichtag 01.02.2018 (n=1214))

### 3.3 Auswertung nach Landkreisen und kreisfreien Städten

Dieser Abschnitt gewährt eine Übersicht über die Situation in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten in Brandenburg.

Zum Stichtag 01.02.2018 wurden dem BVA von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg 1329<sup>2</sup> Fallzuständigkeiten gemeldet. Deutschlandweit waren zu diesem Stichtag insgesamt 52.966 Fallzuständigkeiten von den Jugendämtern angezeigt. Für das Land Brandenburg bedeutet dies, unter Zugrundelegung des Königsteiner Schlüssels (3,04%), dass noch 279 Fallzuständigkeiten übernommen werden müssten, um das Quoten-Soll von 1608 Fallzuständigkeiten zu erfüllen. Tabelle 1 verdeutlicht die Verteilung der Fallzuständigkeiten auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte zum Stichtag 01.02.2018 sowie ihr Quoten-Soll an diesem Stichtag.

Tab. 1.: Verteilung der Fallzuständigkeiten auf die einzelnen Gebietskörperschaften im Land Brandenburg sowie Quoten-Soll zum Stichtag 01.02.2018 (Quelle: MBJS, eigene Darstellung auf der Grundlage der Meldungen der Jugendämter an das BVA zum Stichtag 01.02.2018)

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Prozentualer Anteil*	Anzahl UMA 01.02.2018	Soll-gemessen an Gesamt-UMA	Über-/Unterbelastung
<b>Land Brandenburg</b>	<b>% - Anteil</b>	<b>1329</b>	<b>1329</b>	
Brandenburg an der Havel, Stadt	<b>2,70</b>	36	36	0
Cottbus, Stadt	<b>3,70</b>	36	49	-13
Frankfurt (Oder), Stadt	<b>2,20</b>	25	29	-4
Landkreis Barnim	<b>6,90</b>	93	92	1
Landkreis Dahme-Spreewald	<b>6,70</b>	85	89	-4
Landkreis Elbe-Elster	<b>4,60</b>	43	61	-18
Landkreis Havelland	<b>6,20</b>	86	82	4
Landkreis Märkisch-Oderland	<b>7,60</b>	107	101	6
Landkreis Oberhavel	<b>8,00</b>	109	106	3
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	<b>4,60</b>	51	61	-10
Landkreis Oder-Spree	<b>7,30</b>	156	97	59
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	<b>4,60</b>	86	61	25
Landkreis Potsdam-Mittelmark	<b>8,40</b>	99	112	-13
Landkreis Prignitz	<b>3,60</b>	18	48	-30
Landkreis Spree-Neiße	<b>5,00</b>	32	66	-34
Landkreis Teltow-Fläming	<b>6,60</b>	90	88	2
Landkreis Uckermark	<b>5,50</b>	50	73	-23
Potsdam, Stadt	<b>5,90</b>	127	78	49

\*laut Verteilungsverordnung vom 12.12.2013 (ABl./13, [Nr.53], S.3107), § 2 Abs. 1

<sup>2</sup> Die Gesamtanzahl von Fallzuständigkeiten, die dem BVA von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemeldet worden sind, weicht aus technischen Gründen bzw. wegen Verwaltungsfehlern in einigen Fällen von der Gesamtanzahl der zu Grunde gelegten Fallzuständigkeiten dieser Datenauswertung ab.

### 3.3.1 Verteilung nach Herkunftsländern in den Landkreisen und kreisfreien Städten

Aus Abb. 8 ist zu entnehmen, wie sich die Verteilung der (ehemaligen) umA nach den Herkunftsländern Afghanistan, Syrien, Somalia, Eritrea und Guinea in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten gestaltet. Im Item „Andere“ werden alle übrigen Herkunftsländer zusammengefasst (s. Abb. 3).

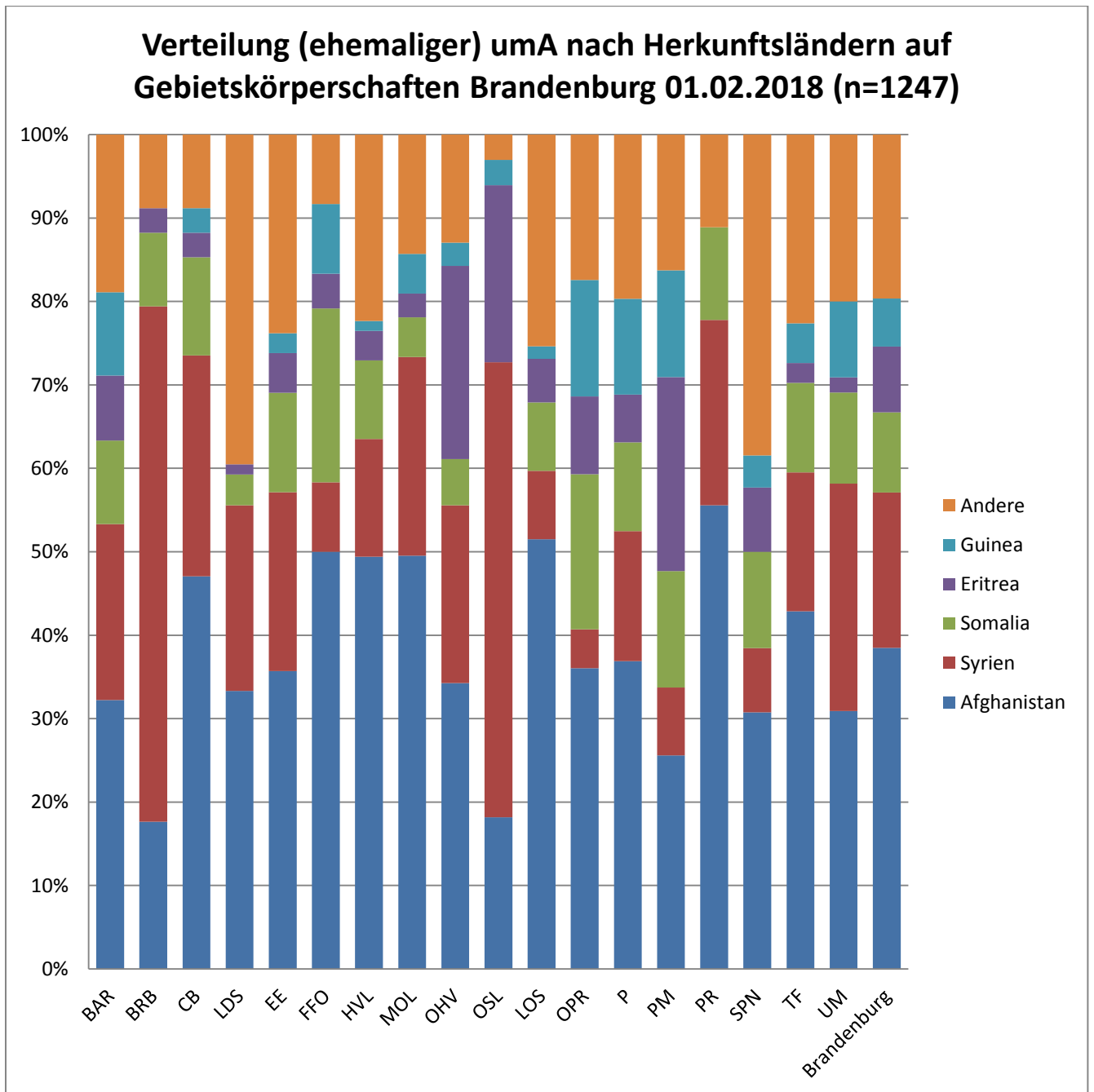


Abb. 8: Verteilung der (ehemaligen) umA nach Herkunftsländern in den Landkreisen und kreisfreien Städten (Quelle: MBJS, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter zum Stichtag 01.02.2018 (n=1247))

### 3.3.2 Unterbringung während der Inobhutnahme der unbegleiteten minderjährigen Ausländer und Ausländerinnen in den Landkreisen und kreisfreien Städten

Die Situation bezogen auf die Unterbringung im Land Brandenburg ist bereits in Punkt 3.2.4 beschrieben. Abb. 9 stellt nunmehr die Verteilung der Unterbringung der umA während der Inobhutnahme (ION) in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten differenziert dar. Dabei werden einige Tendenzen in den Landkreisen und kreisfreien Städte deutlich. So haben z.B. die Landkreise Elbe-Elster, Ostprignitz-Ruppin, Teltow-Fläming, Oder-Spree oder die Prignitz die jungen Menschen ausschließlich in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht, der Landkreis Oberhavel hat hingegen über die Hälfte der Jugendhilfeleistungen in Gemeinschaftsunterkünften, Aufnahmeeinrichtungen oder Sonstigen installiert.

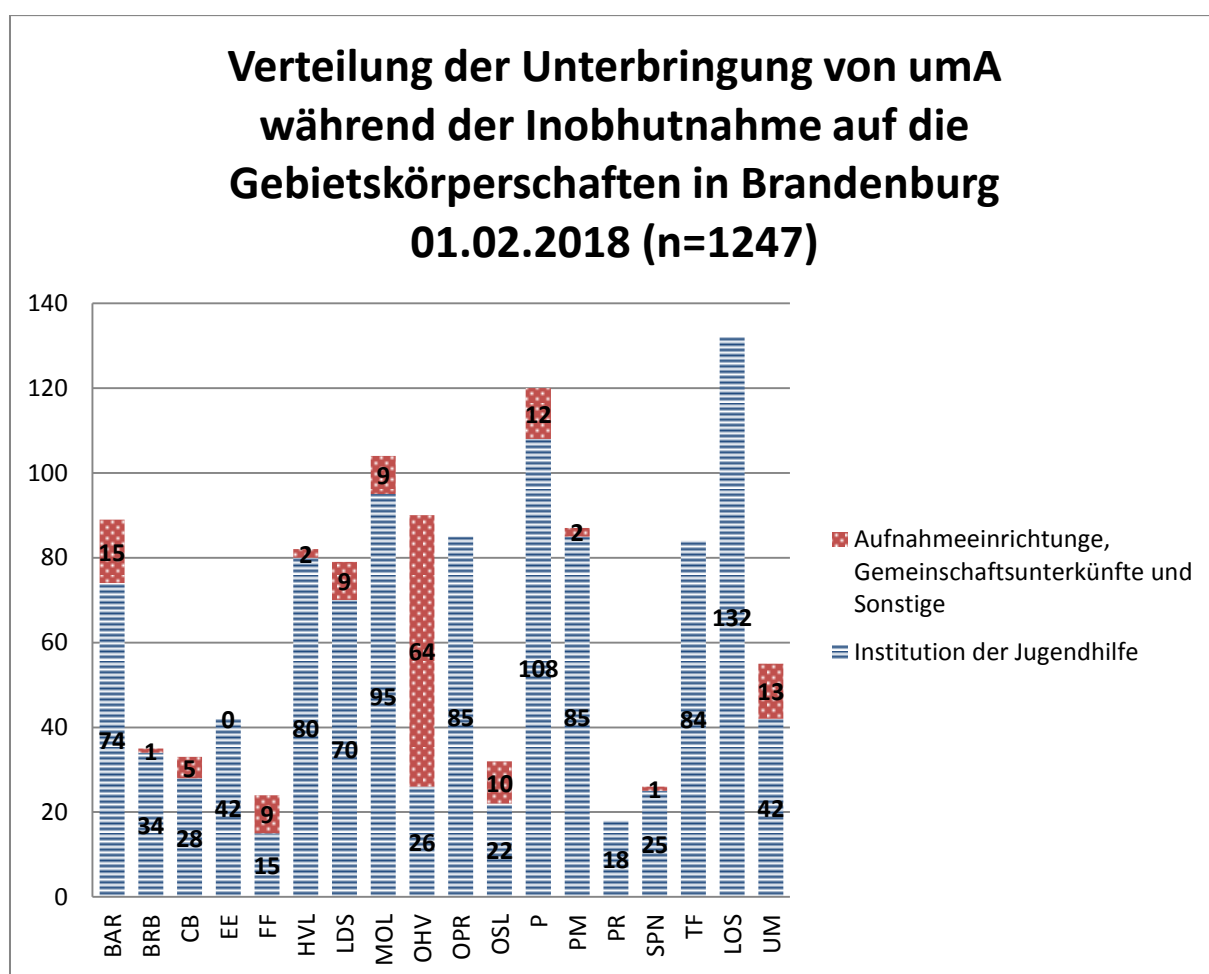


Abb. 9: Verteilung der Unterbringung von umA während der Inobhutnahme in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten (Quelle: MBSJ, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter zum Stichtag 01.02.2018 (n=1247))

### 3.3.3 Anschlusshilfen in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Land Brandenburg

Abb. 10 spiegelt die Leistungen der Jugendhilfe in den einzelnen Gebietskörperschaften im Land Brandenburg im Vergleich zu den Gesamtanschlusshilfen, welche in den Gebietskörperschaften gewährt werden, wieder. Die anderen Fallzuständigkeiten dieses Landkreises befinden sich im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme und somit in dem damit verbundenen Klärungsprozess des weiteren Hilfebedarfes.

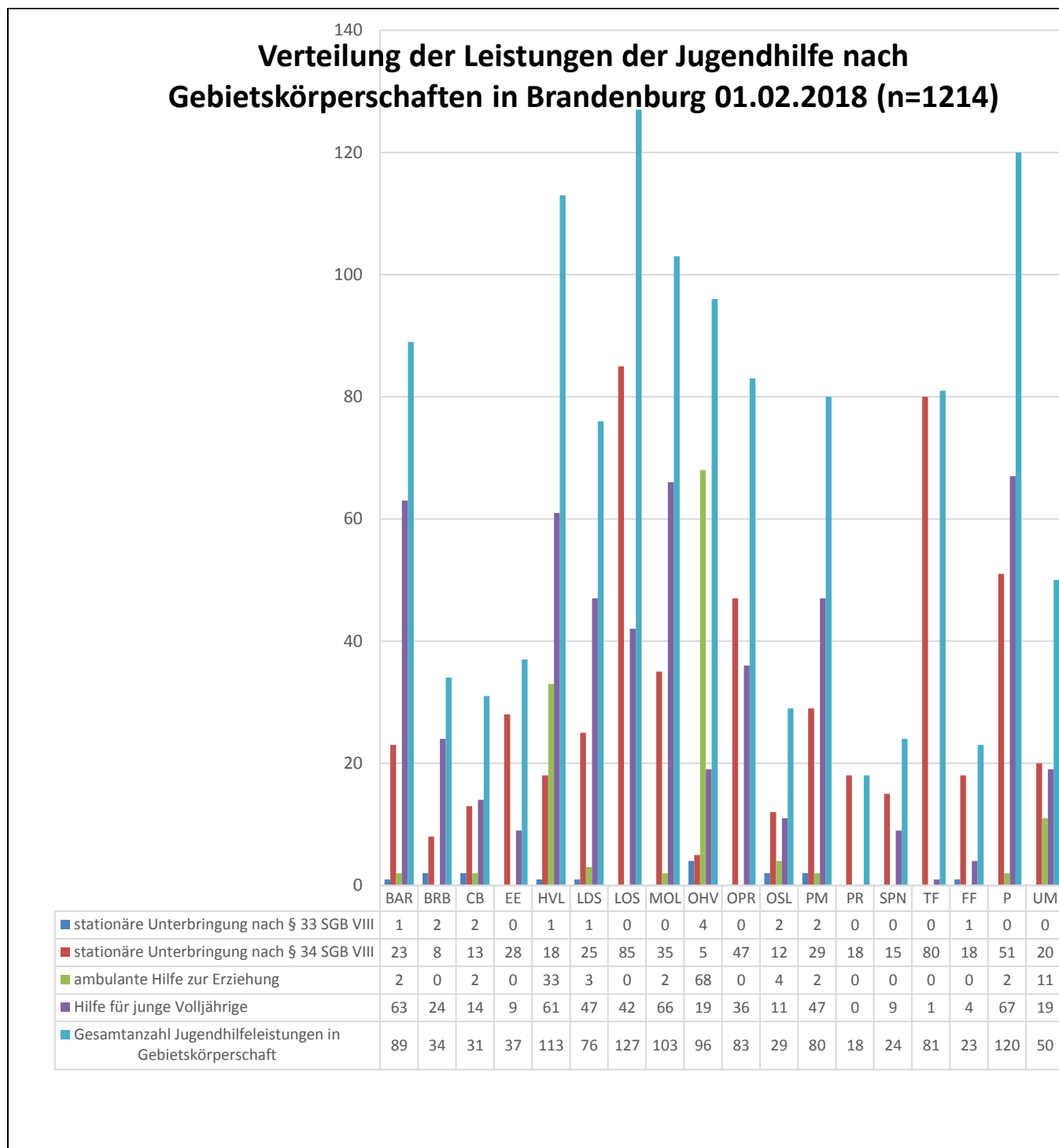


Abb. 10: Verteilung der Jugendhilfeleistungen für umA und junge Volljährige (ehemalige umA) in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten (Quelle: MBJS, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter zum Stichtag 01.02.2018 (n=1214))



### **3.4 Beendigungen vorläufiger Maßnahmen, Leistungen und Fallzuständigkeiten der Jugendhilfe**

Im Folgenden werden die Beendigungen von vorläufigen Maßnahmen (gem. §§ 42, 42a SGB VIII), Jugendhilfeleistungen und örtlichen Zuständigkeiten in Brandenburg ausgewertet. Zur besseren Lesbarkeit wird der Begriff „Beendigungsgründe“ nachfolgend synonym verwendet. Die Aussagen werden zunächst auf das gesamte Land Brandenburg bezogen und anschließend spezifischer für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte betrachtet.

#### **3.4.1 Beendigungen von vorläufigen Maßnahmen, Leistungen und Fallzuständigkeiten der Jugendhilfe im Land Brandenburg**

Die Beendigungen von vorläufigen Maßnahmen, Leistungen und Fallzuständigkeiten der Jugendhilfe im Land Brandenburg lagen im Zeitraum vom 02.08.2017 bis 01.02.2018 bei 23,96% (376 Beendigungsgründe insgesamt, bei 1569 erfassten Fallzuständigkeiten). Abb. 11 ist zu entnehmen, dass insgesamt 25% der Beendigungsgründe auf Abgängigkeiten (verschwunden, unbekannter Aufenthaltsort) zurückzuführen sind, dabei wurde zwischen der Abgängigkeit vor und nach der Ankunft im Land Brandenburg differenziert: 9% der umA haben sich der gesetzlichen Verteilung entzogen und entwichen bereits vor der Inobhutnahme in Brandenburg. Bei 16% wurde die eigenmächtige Abreise mit unbekanntem Aufenthaltsort nach der Ankunft im Land Brandenburg angegeben.

Regulär beendeten 51% der jungen Menschen die vorläufigen Maßnahmen und Leistungen der Jugendhilfe. In diesen Fällen konnte kein weiterer Bedarf zur Fortführung der Jugendhilfemaßnahmen festgestellt werden.

Weitere Gründe für die Beendigungen vorläufiger Maßnahmen, Leistungen und Fallzuständigkeiten der Jugendhilfe sind Zuständigkeitswechsel unter örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 88a SGB VIII (4%), das Feststellen der Volljährigkeit in Abweichung von der Alterseinschätzung bei Inobhutnahme (10%), die Übergabe an Personensorge- oder Erziehungsberechtigte (9%) und die Rückkehr in das Heimatland (1%).

**Prozentualer Anteil der Beendigungen vorläufiger Maßnahmen,  
Leistungen und Fallzuständigkeiten der Jugendhilfe in Brandenburg  
im Zeitraum 02.08.2017 bis 01.02.2018 (n=376)**

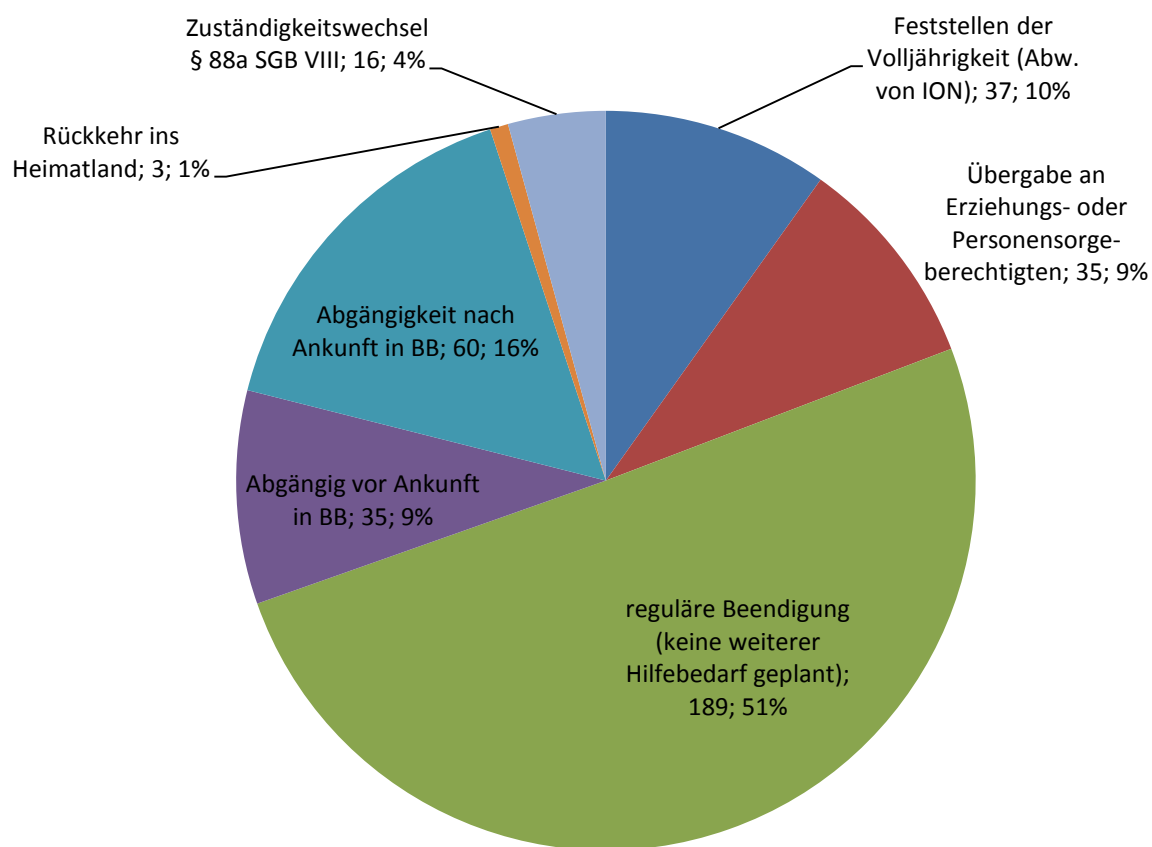


Abb. 11: Verteilung der Beendigungen vorläufiger Maßnahmen, Leistungen und Fallzuständigkeiten der Jugendhilfe für (ehemalige) umA im Land Brandenburg nach Anlass (Quelle: MBSJ, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter des Zeitraums vom 02.08.2017 bis 01.02.2018 (n=376))

### 3.4.2 Beendigungen von vorläufigen Maßnahmen, Leistungen und Fallzuständigkeiten der Jugendhilfe in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg

Aus Abb. 12 geht hervor, wieviel Prozent der Zuständigkeiten der in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten im Zeitraum 02.02.2017 bis 01.08.2017 beendet worden sind.

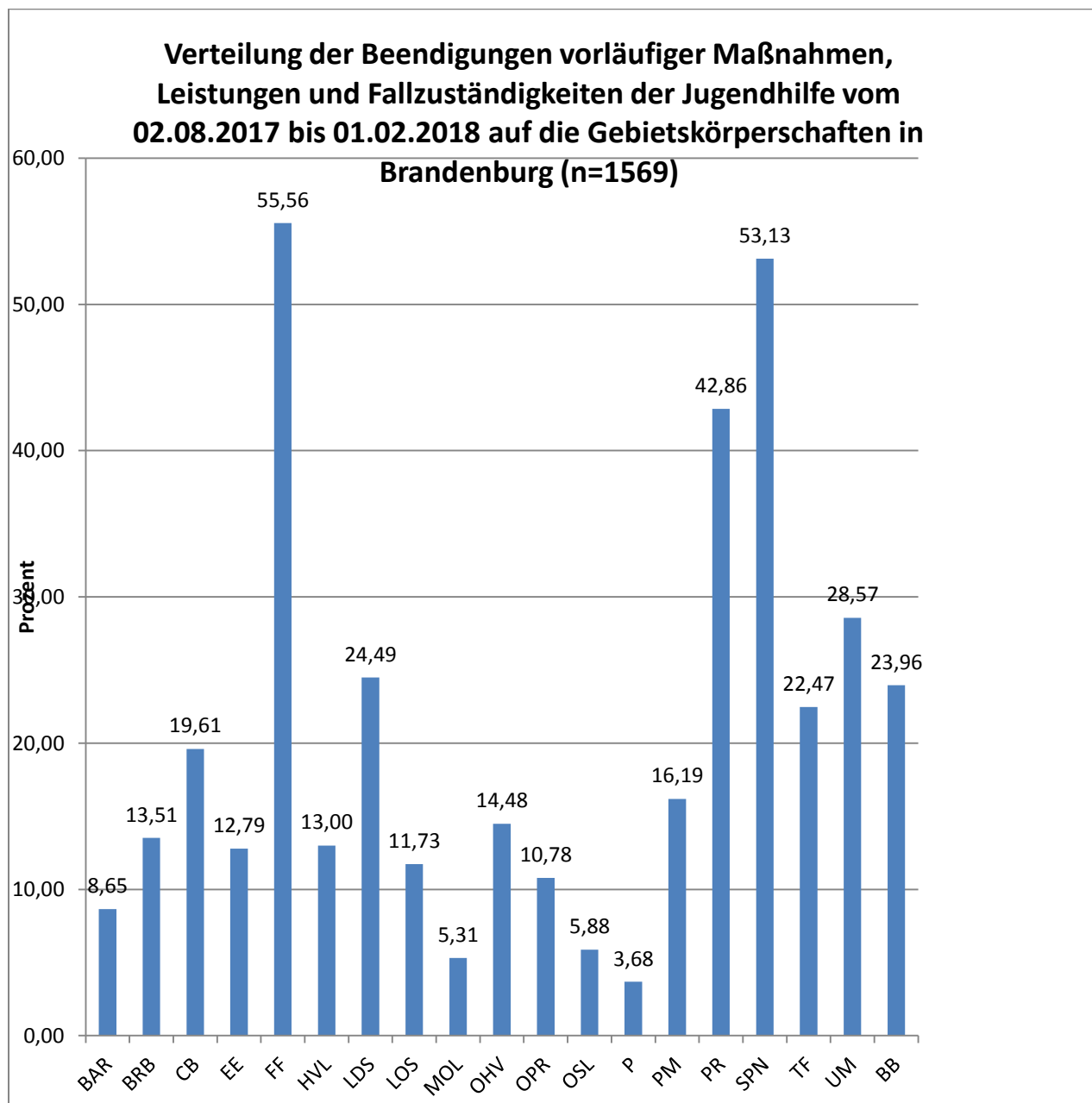


Abb. 12: Verteilung der Beendigungen vorläufiger Maßnahmen, Leistungen und Fallzuständigkeiten der Jugendhilfe bei (ehemalige) umA in den Gebietskörperschaften im Land Brandenburg (Quelle: MBJS, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter des Zeitraums vom 02.08.2017 bis 01.02.2018 (n=1569))

Ferner wurden die Beendigungen von vorläufigen Maßnahmen, Leistungen und Fallzuständigkeiten der Jugendhilfe nach folgenden Anlässen ausdifferenziert: Abgängigkeiten vor und nach der Ankunft in Brandenburg – wie in 3.4.1 beschrieben, örtliche Zuständigkeitswechsel für vorläufige Maßnahmen und Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 88a SGB VIII, Feststellen der Volljährigkeit in Abweichung von dem Alter, welches bei der Inobhutnahme festgestellt wurde, Übergabe an Personensorge- oder Erziehungsberechtigte und andere Beendigungen, welche geplant erfolgt sind (s. Abb. 13). Die Abbildung enthält darüber hinaus auch Beendigungen welche erfolgten, weil die jungen Menschen in ihr Heimatland zurückgekehrt sind. Dies ist bspw. in den Landkreisen Barnim, Spree-Neiße und Elbe-Elster vorgekommen. Das Feststellen der Volljährigkeit in Abweichung von dem zuvor festgestellten oder von den jungen Menschen angegebenen Alter zum Zeitpunkt der (vorläufigen) Inobhutnahme ist in den Landkreisen Oder- Spree, Spree-Neiße und Elbe-Elster häufiger vorgekommen. Im erstgenannten Landkreis Oder-Spree hängt dies damit zusammen, dass sich in diesem Landkreis die zentrale Ausländerbehörde befindet und häufig eine jugendhilferechtliche Zuständigkeit durch eigene Altersangabe (Minderjährigkeit) der jungen Menschen entsteht, die nach einer qualifizierten Einschätzung durch das Jugendamt widerlegt wird.

## Beendigungen vorläufiger Maßnahmen, Leistungen und Fallzuständigkeiten nach Gebietskörperschaften in Brandenburg im Zeitraum 02.08.2017 bis 01.02.2018 (n=376)

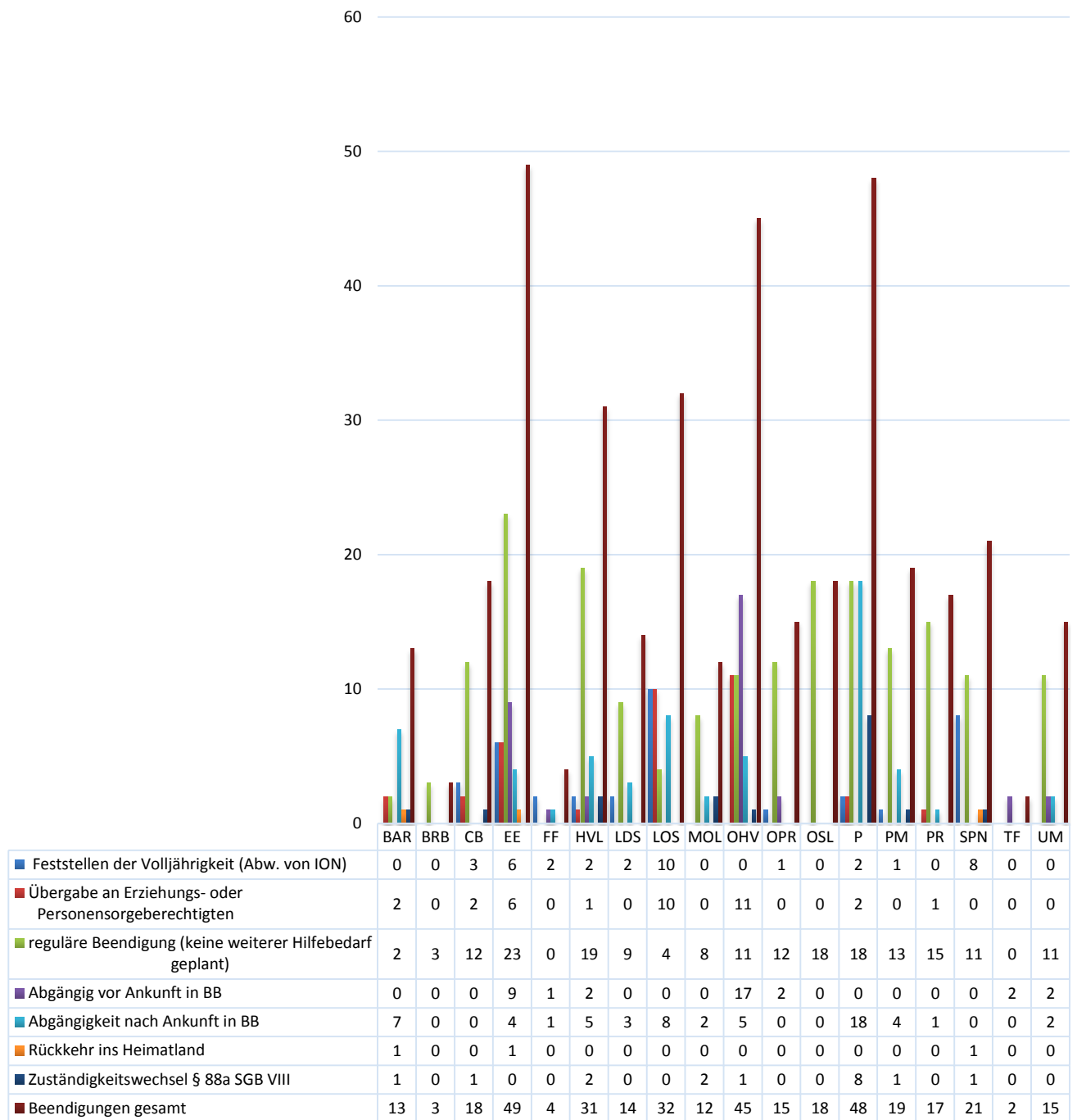


Abb. 13: Verteilung der Beendigungen vorläufiger Maßnahmen, Leistungen und Fallzuständigkeiten der Jugendhilfe (ehemaliger) umA nach Anlass in den Landkreisen und kreisfreien Städten (Quelle: MBJS, Datenauswertung der Meldungen der Jugendämter des Zeitraums vom 02.08.2017 bis 01.02.2018 (n=376))

## 4. Zusammenfassung und Ausblick

Aus dem vorliegenden Bericht lassen sich aktuelle Tendenzen in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten sowohl auf der Grundlage personenbezogener Daten zu den unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern selbst, als auch im Hinblick auf strukturelle Bedingungen, wie die Unterbringung der umA vor Ort, ableiten.

Bezogen auf die Personengruppe der umA im Land Brandenburg zum Stichtag 01.02.2018 ist festzuhalten, dass der überwiegende Teil aus Afghanistan (39,44%) und Syrien (18,08%) stammt. Auch die jungen Menschen, welche vom afrikanischen Kontinent gekommen sind, stellen mit 36,48% eine große Gruppe dar. Die jungen Menschen sind zu 94% männlichen und 6% weiblichen Geschlechts. Der überwiegende Teil der Kinder und Jugendlichen ist in der Zwischenzeit volljährig und zwischen 18 und 21 Jahre alt, das Durchschnittsalter liegt bei 17 Jahren und drei Monaten.

Die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen während der Inobhutnahme in Zuständigkeit der Jugendämter des Landes Brandenburg erfolgt zumeist in Einrichtungen der Jugendhilfe und in wenigen Fällen in anderen Institutionen, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Für 97,4% der umA werden Anschlusshilfen geleistet, der Großteil im Rahmen einer Unterbringung gemäß § 34 SGB VIII.

Die Beendigungen vorläufiger Maßnahmen, Leistungen und Fallzuständigkeiten der Jugendhilfe erfolgte im Betrachtungszeitraum vom 02.08.2017 bis 01.02.2018 am häufigsten regulär, indem kein weiterer Hilfebedarf der jungen (meist volljährigen) Menschen festgestellt werden konnte. Ein erheblicher Teil (25%) der Kinder und Jugendlichen entzog sich der Jugendhilfe selbstständig, ohne dass ihr weiterer Aufenthaltsort bekannt war oder sie wurden an Personensorge- oder Erziehungsberechtigte übergeben (9%). 9% der erfassten Fälle haben sich der gesetzlichen Verteilung entzogen und sind ohne bekannten Aufenthaltsort.

Die hohe Mobilität der Zielgruppe stellt nach wie vor eine Herausforderung an die Jugendhilfe dar – sowohl auf fachlicher als auch organisatorisch-struktureller Ebene.

Im Hinblick auf die Altersgruppe der jungen Volljährigen lässt der Bericht eine Verschiebung erkennen. Die Abb. 5 zeigt, dass der Anteil junger Menschen zwischen 18 und 21 Jahren über die Hälfte aller Altersgruppen ausmacht, die sich zum Stichtag 01.02.2018 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit im Land Brandenburg befinden. Zum Vergleich kann man die Zahlen des vierten Datenberichts (Zeitraum 02.02.2017 bis 01.08.2017) heranziehen. Hiernach liegt der Anteil der jungen Volljährigen noch bei 34 %.

Die Verschiebung der Altersgruppen zeigt, dass die Zielgruppe der (ehemaligen) umA einen Bedarf an Hilfen für junge Volljährige hat. Das derzeit knapp die Hälfte der jungen Geflüchteten diesen Hilfebedarf haben, verdeutlicht die enormen Herausforderungen vor die diese Zielgruppe hinsichtlich der eigenverantwortlichen Lebensführung und Persönlichkeitsentwicklung gestellt ist. Auch im Hinblick auf eine gelingende Integration ist es notwendig und sinnvoll, jungen Volljährigen - die einen erhöhten jugendhilferechtlich begründeten Unterstützungsbedarf haben - diesen auch zukommen zu lassen. Auch im Sinne der Ergebnis- und Qualitätssicherung ist es angezeigt, begonnene Ziele fortzuführen und bereits getätigte Interventionen nicht ins Leere laufen zu lassen.

Die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zur Verselbstständigung junger Völljähriger mit dem Anspruch, echte gesellschaftlichen Teilhabe/ Integration zu ermöglichen wird in einem der nächsten Berichte vertieft.